

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 19	Ausgegeben in Lüdenscheid am 08.05.2024	Jahrgang 2024
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
26.04.2024	Stadt Altena (Westf.)	Wahl der Schiedspersonen	430
17.04.2024	Zweckverband Volkshochschule Volmetal	Haushaltssatzung 2024	430
25.04.2024	Stadt Meinerzhagen	Wahlbekanntmachung Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024	431
29.04.2024	Stadt Altena (Westf.)	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 13.05.2024	432
29.04.2024	Stadt Lüdenscheid	Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen - Straße Stüttinghauser Höfe	433
03.05.2024	Stadt Lüdenscheid	Wahlbekanntmachung Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024	434
02.05.2024	Stadt Iserlohn	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Europawahl am 09.06.2024	435
03.05.2024	Märkischer Kreis	Bekanntmachung der Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag für die Errichtung und den Betrieb von drei Wind- energieanlagen in Meinerzhagen, Buchholz	436
06.05.2024	Stadt Neuenrade	Aufhebung der Bekanntmachung vom 29.04.2024 über die Beteiligung der Öffentlich- keit und der Behörden und sonstigen Träger öff- fentlicher Belange im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Solarpark“ der Stadt Neuenrade	439
06.05.2024	Stadt Iserlohn	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024	440
03.05.2024	Stadt Iserlohn	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 14.05.2024	441



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

Wahl der Schiedspersonen

Der Rat der Stadt Altena (Westf.) hat in seiner Sitzung am 26.02.2024 folgende Schiedspersonen ab 26.02.2024 für die Dauer von 5 Jahren gewählt:

- Herrn Tim Gambalat, Lennestr. 40, 58762 Altena, zur Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Mühlendorf/Freiheit und als Stellvertreter für den Schiedsgerichtsbezirk Dahle/Evingsen/Nette
- Herrn Dietmar Vogt, Bachstr. 20, 58762 Altena, zur Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Dahle/Evingsen/Nette und als Stellvertreter für die Schiedsgerichtsbezirke Mühlendorf/Freiheit und Rahmede

Das Amtsgericht Altena hat mit Beschluss vom 15.03.2024 die Wahl bestätigt.

Für den Schiedsgerichtsbezirk Rahmede wurde Herr Olaf Diembeck, Schubertstr. 19, 58762 Altena ab 18.03.2024 für die Dauer von 5 Jahren wiedergewählt.

Das Amtsgericht Altena hat mit Beschluss vom 20.03.2024 die Wiederwahl bestätigt.

Altena (Westf.), 26.04.2024

gez.
Kober
Bürgermeister



**HAUSHALTSSATZUNG
des Volkshochschulzweckverbandes Volmetal
für das Haushaltsjahr
2024**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung - in Verbindung mit §§ 8 Abs. 1 und 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 7 Abs. 1 Buchstabe „b“ der Zweckverbandsatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Volmetal mit Beschluss vom 29.01.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge	
auf	1.087.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	
auf	1.087.000 EUR

Im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag d. Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	
auf	1.028.500 EUR
dem Gesamtbetrag d. Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	
auf	1.071.200 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	
auf	10.000 EUR
der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	
auf	10.000.EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	
auf	0 EUR
der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	
auf	0 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Außerplanmäßige Erträge aus Versicherungsent-schädigungen ermächtigen zu außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht bean-sprucht.

§ 6

Die Sachkonten innerhalb eines Produkts sind ge-genseitig deckungsfähig. Mehreinnahmen berechti-gen zu entsprechenden Mehrausgaben. Personal- und Versorgungsaufwendungen sind gegenseitig de-ckungsfähig.

§ 7

Die Verbandsumlage wird auf insgesamt 220.000 EUR (210.000 € als konsumtive Umlage und 10.000 € als investiver Zuschuss) festgesetzt.

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öf-fentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 11.10.1979 (GV NW S. 621), in der zurzeit geltenden Fassung erfor-derliche Genehmigung ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde Lüdenscheid mit Ver-fügung vom 16.01.2023 (AZ.: 42-15.12-17-23) erteilt worden.

Nach § 18 Abs. 1 GkG ist eine öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes nicht erforderlich.

III.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemein-deordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß be-kannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbe-schluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegen-über dem Volkshochschulzweckverband Vol-metal vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kierspe, 17.04.2024

Stelse
Verbandsvorsteher



Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, den 09.06.2024, findet in der Bun-desrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in 15 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlbe-rechtigten in der Zeit vom 08.05.2024 bis 19.05.2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14 Uhr in den Räum-lichkeiten der Stadthalle Meinerzhagen, Otto-Fuchs-Platz 1, 58540 Meinerzhagen zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahl-raum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wähler-verzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbür-ger einen gültigen Identitätsausweis – oder Rei-sepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl ab-gegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufen-der Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kenn-wort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zu-gelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzet-tels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahl-kabine des Wahlraums oder in einem besonde-ren Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien der Stadt
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Meinerzhagen, 25.04.2024

Stadt Meinerzhagen
gez. Nesselrath
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

27. Sitzung des Rates der Stadt Altena (Westf.)

am Montag, den 13.05.2024, 17:00 Uhr
im großen Sitzungssaal, Zi. 62, Rathaus,
Lüdenscheider Str. 22, 58762 Altena (Westf.).

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Rates vom 15.04.2024
2. Anfragen der Einwohner
3. Aktuelle Finanzsituation
- mündlicher Bericht –
4. Lärmaktionsplan - Beteiligung von TÖB und anderen Behörden sowie Gelegenheit zur Mitwirkung der Öffentlichkeit
5. Mitteilungen
6. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Rates vom 15.04.2024
2. Vergabeangelegenheit
3. Vergabeangelegenheit
4. Auftragsvergabe Wiederaufbauplan
5. Auftragsvergabe Wiederaufbauplan
6. Auftragsvergabe Wiederaufbauplan
7. Lernmittelfreiheit
Auftragsvergabe für das Schuljahr 2024/2025
8. Mitteilungen
9. Anfragen

Altena (Westf.) 29.04.2024

Kober
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen

Gemäß § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziff. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028) wird hiermit die

- **Straße Stüttinghauser Höfe**

(Gemarkung Lüdenscheid-Land, Flur 44, Flurstücke 176 tlw. und 410)

als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die betroffenen Flächen sind nachstehend abgebildet:



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstr. 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Land NRW (ERVVO VG/FG vom 07.11.2012; GVBl. NRW, S. 548) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis zur elektronischen Form

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Lüdenscheid, 29.04.2024

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.rathaus-luedenscheid.de eingesehen werden.



Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

Wahlbekanntmachung

1. Am 09. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Lüdenscheid ist in 46 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens bis zum 19. Mai 2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr im Bergstadt-Gymnasium Lüdenscheid, Saarlandstraße 5, 58511 Lüdenscheid zusammen.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Die Wähler/innen haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger/innen einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber/innen der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des/der Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/die Wähler/in gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab,

dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Kreises oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des/der Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem/der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a Europawahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Lüdenscheid, den 03.05.2024

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.rathaus-luedenscheid.de eingesehen werden.

ISERLOHN.
wald | stadt | heimat

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Europawahl am 09.06.2024

I. Das Wählerverzeichnis zur Europawahl für die Wahlbezirke der Stadt Iserlohn wird in der Zeit vom 20.05.2024 bis 24.05.2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlamt in der Stadt Iserlohn, Max-Planck-Str. 5c, 58638 Iserlohn, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

II. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

III. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 24.05.2024 bis 12.00 Uhr, bei der Stadt Iserlohn, Bürgermeister, Wahlamt, Max-Planck-Str. 5c, 58638 Iserlohn, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19.05.2024 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in seinem Wahlkreis durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

V. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

1. jeder in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat,
 - b) wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

VI. Wahlscheine können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 07.06.2024, 18.00 Uhr, beim Bürgermeister (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegen genommen werden. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer V. 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch am Wahltag bis 15.00 Uhr stellen.

VII. Dem Wahlschein werden folgende Unterlagen beigelegt:

- ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises,
- ein amtlicher weißer Stimmzettelumschlag,
- ein amtlicher, mit der Anschrift des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin versehener roter Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von dem Bürgermeister der Gemeinde (Wahlamt) auf Anforderung auch noch nachträglich bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ausgehändigt.

Wer für einen anderen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Wahlscheine nebst Briefwahlunterlagen werden auf dem Postwege übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch persönlich bei der Gemeinde abgeholt werden.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden an einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich nur ausgehändigt, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen darf nur durch die vom Wahlberechtigten benannte Person abgeholt werden, wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt (die Eintragung der bevollmächtigten Person in den Wahlscheinantrag genügt) und von der bevollmächtigten Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten werden. Die bevollmächtigte Person hat der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief braucht bei Absendung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht frei gemacht zu werden. Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform entgeltfrei befördert. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Bürgermeisters abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Iserlohn, 02.05.2024

Der Bürgermeister
Michael Joithe



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Lüdenscheid, den 03.05.2024

Die Firma ABO Wind AG, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden, beantragt einen Vorbescheid gemäß § 9 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der zurzeit geltenden Fassung, von drei Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Vestas V150 4.2 an den folgenden Standorten:

Bezeichnung:	Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:	Flurstück:
WEA 1	Meinerzhagen	Meinerzhagen	5	125
WEA 2	Meinerzhagen	Meinerzhagen	5	296
WEA 3	Meinerzhagen	Meinerzhagen	7	142

Die WEA haben eine Nabenhöhe von 166,00 m bei einer Gesamthöhe von 241,00 m. Die Nennleistung liegt bei 4,2 MW.

Prüfung der UVP(Umweltverträglichkeitsprüfung)-Pflicht

Ob für die Zulassung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage eine UVP erforderlich ist, bestimmt sich nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Dabei gilt, dass die UVP-Pflicht eines WEA-Vorhabens nur bestehen kann, wenn es gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Nr. 1.6 der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt wird.

Danach unterliegen Windfarmen mit drei und mehr WEA mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m dem Anwendungsbereich des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stellt die Genehmigungsbehörde nach den §§ 6 ff. UVPG fest, ob die Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Nach der Legaldefinition des § 2 Abs. 5 UVPG bestimmt sich der Windfarmbegriff i.S. der Nummer 1.6 der Anlage 1 zum UVPG nach dem Vorhabentyp. Danach liegt eine Windfarm bei drei oder mehr Windkraftanlagen vor, deren Einwirkungsbereich sich überschneidet und die in einem funktionalen Zusammenhang stehen, unabhängig davon, ob sie von einem oder mehreren Vorhabenträgern errichtet und betrieben werden. Das hier zu betrachtende Vorhaben besteht aus einer genehmigungsbedürftigen Anlage bestehend aus drei Windenergieanlagen gemäß § 4 BImSchG i.V.m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Somit besteht ein funktionaler Zusammenhang da die drei Windenergieanlagen untrennbar in einem Genehmigungsverfahren verbunden sind und sich koordinierendes und zurechenbares Verhalten der Antragstellerin ableiten lässt. Die drei Windenergieanlagen überschneiden sich in ihrem Einwirkungsbereich. Der maximale Abstand der Windenergieanlagen untereinander beträgt den 3,7-fachen Rotordurchmesser und liegt damit deutlich unter der Annahme, dass ein Einwirkungsbereich bei Abständen von weniger als 10 Rotordurchmessern in Betracht kommt. Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Betrachtung der Zwergfledermaus ergibt sich ein gemeinsamer Einwirkungsbereich der drei Windenergieanlagen untereinander. Im Untersuchungsraum (1000 m) und in unmittelbare Nähe der beantragten Standorte sind die Arten der Gattung *Pipistrellus* nachgewiesen worden. Der Abstand der Anlagen untereinander ist kleiner als der Untersuchungsraum. Danach liegt eine Windfarm im Sinne des UVPG vor.

Im Rahmen der Prüfung der UVP-Pflicht wird unter Berücksichtigung des Windfarmbegriffs zwischen Neuvorhaben (§§ 6, 7 UVPG) und Änderungsvorhaben (§ 9 UVPG) unterschieden. Bei diesem Verfahren handelt es sich um ein Neuvorhaben.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.6.3 der Anlage 1 UVPG. Gem. § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG ist für das Neuvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. In der zweiten Stufe prüft die Behörde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Begründung

Die möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurden anhand der unter den Nummern 1 (Merkmale des Vorhabens) und 2 (Standort des Vorhabens) der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien beurteilt. Im Einzelnen ergaben sich nachfolgende Merkmale der möglichen Auswirkungen:

I. Ausmaß der Auswirkungen

Aufgrund der Bauweise und -höhe stellen WEA eine unvermeidbare Veränderung der Landschaft (Landschaftsbild und Erholung) dar. Die geplanten WEA können zu einer Minderung der Erholungsfunktion der Landschaft führen. Das geplante Vorhaben führt bezüglich der im Raum vorkommenden Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nicht zu erheblich negativen Auswirkungen.

II. Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Dieser ist nicht relevant.

III. Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Kleinflächige Auswirkungen gehen von dem Vorhaben im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche, Boden und Flora aus. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Flora werden durch Schutzmaßnahmen vermieden und kompensiert. Somit sind erhebliche Beeinträchtigungen hier nicht zu erwarten.

IV. Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen

Die Auswirkungen werden voraussichtlich wie beschrieben eintreten; gleiches gilt für deren Vermeidung und Minderung.

V. Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen

Durch die Baumaßnahmen zur Errichtung entstehen Beeinträchtigungen, diese sind allerdings nur von vorübergehender Dauer und treten lokal an den Errichtungsstandorten auf. Die Beeinträchtigungen während des Betriebs wie Schallimmissionen und Schattenwurf sind als reversibel einzustufen, da diese nach dem Betrieb der WEA nicht mehr auftreten. Gegen die Auswirkungen werden Maßnahmen festgelegt. Es ist davon auszugehen, dass die WEA eine Laufzeit von 20 bis 30 Jahren erreichen werden. Die WEA kann danach vollständig zurückgebaut werden. Eine besondere Umweltbelastung ist im Zuge eines Rückbaus nicht zu erwarten. Es wird insbesondere kein belasteter Altstandort verbleiben. Das zurückgebaute Material stellt ebenfalls keine besonderen Anforderungen an die Entsorgung. Die durch Bau und Betrieb der WEA erfolgten Beeinträchtigungen haben nach einem Rückbau überwiegend keinen Bestand mehr.

Schäden im unmittelbaren Baubereich sind allerdings nur bedingt reversibel (Eingriff in den gewachsenen Boden).

Durch Bürgschaft, zugunsten des Märkischen Kreises, würde der Rückbau im Falle einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der WEA finanziell abgesichert.

VI. Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Die bestehenden Windenergieanlagen sind als Vorbelastung betrachtet worden.

VII. Durch Betriebsbeschränkungen besteht die Möglichkeit, Auswirkungen insbesondere bezogen auf windenergiesensible Arten zu vermindern.

Auswirkungen die durch das Bauwerk (z.B. Fundamente, Turm, Rotor) ausgehen lassen sich nicht verhindern. Durch Betriebsbeschränkungen besteht die Möglichkeit, Auswirkungen insbesondere bezogen auf windsensible Arten zu minimieren. Die Beeinträchtigung während der Bauzeit kann durch ein baubegleitendes Monitoring eingeschränkt werden.

Zusammenfassende Ergebnisdarstellung

Auf Grundlage der vorhabenrelevanten Merkmale der Errichtung und des Betriebs der geplanten Anlagen in Verbindung mit den bereits geplanten und bestehenden Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und unter Beachtung der Wirkfaktoren des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung der ökologischen bzw. umweltfachlichen Ausgangssituation am Vorhabenstandort sowie in dessen Umfeld festgestellt, dass durch das Vorhaben erhebliche und nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ausgeschlossen werden können.

Abschließend kann zwar zusammengefasst gesagt werden, dass die Schutzgüter unterschiedlich durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Die zu erwartenden Auswirkungen werden jedoch nicht als erheblich im Sinne des UVPG bewertet.

Durch das Vorhaben ist eine geringe Beeinträchtigung bezogen auf die Erholungsfunktion sowie die Schutzgüter Fläche, Boden und Flora zu erwarten, die jedoch nicht als erheblich zu qualifizieren ist. Darüber hinaus ist mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf das Qualitätskriterium Wasser nicht zu rechnen.

Das Vorhaben beansprucht forstwirtschaftlich genutzte Waldflächen, die in diesem Rahmen durch einen forstrechtlichen Ausgleich ersetzt werden. Bei der Umsetzung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie einer forstrechtlichen Kompensation im Rahmen der Eingriffsregelung sind ebenfalls keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

Gleiches gilt für die Auswirkungen auf die Tiere (Vogel- und Fledermausarten). Unter der Voraussetzung der Umsetzung von Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen wird es für Vogel- und Fledermausarten nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung oder zu einer Verletzung des Artenschutzrechts kommen. Habitatwertverluste, die als erhebliche Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsbewertung für die Art Schwarzstorch ermittelt wurden, werden durch eine Aufwertung von Habitatfunktionen an anderer Stelle vollständig ausgeglichen bzw. ersetzt. Somit sind unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen die Auswirkungen auf das Schutzgut „Tiere“ insgesamt als nicht erheblich einzustufen.

Das Vorhaben wird zu unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Landschaft führen, jedoch sind diese nicht als erheblich nachteiligen Auswirkungen einzustufen.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Lüdenscheid, 03.05.2024
46-32.30.11-962.0017/18/1.6.2

MÄRKISCHER KREIS

Der Landrat
Untere Immissionsschutzbehörde
In Vertretung

gez.
Dienstel-Kümper



Stadt Neuenrade

Öffentliche Bekanntmachung

**Aufhebung der Bekanntmachung vom 29.04.2024
über die**

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Solarpark“ der Stadt Neuenrade

Die am 01.05.2024 veröffentlichte Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (2) und 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB) im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Solarpark“ der Stadt Neuenrade wird aufgehoben.

Das für die Zeit vom 08.05.2024 bis 07.06.2024 vorgesehene Beteiligungsverfahren findet daher nicht statt.

Das Beteiligungsverfahren wird zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt. Es erfolgt hierüber eine erneute öffentliche Bekanntmachung.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 80 „Solarpark“ liegt in der Gemarkung Küntrop in der Flur 1 und umfasst die Flurstücke 45, 46, 109, 536, 537 und 826 mit einer Gesamtgröße von ca. 8,81 ha und ist nachfolgend zeichnerisch dargestellt:



Neuenrade, 06.05.2024

gez.
Antonius Wiesemann
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung nebst aufgeführten Unterlagen kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter <http://www.neuenrade.de> abgerufen werden.

I

Amtliche Bekanntmachung

**Haushaltssatzung
der Stadt Iserlohn
für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Iserlohn am 19. März 2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Iserlohn voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	362.458.100 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	377.682.900 €
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	353.568.600 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	354.738.000 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	16.334.735 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	26.687.300 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	38.981.109 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	28.103.144 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf
10.352.565 €
festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf
3.820.000 €
festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf
15.224.800 €
festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf
135.000.000 €
festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 265 v. H. davon
 - allgemeiner Hebesatz 232 v. H.
 - für Straßenreinigung und Winterdienst 33 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 589 v. H. davon
 - allgemeiner Hebesatz 522 v. H.
 - für Straßenreinigung und Winterdienst 67 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 480 v. H.

§ 7

Entfällt

§ 8

1. Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen, die davon betroffen sind, nicht mehr besetzt werden; sie sind zu streichen.
2. Soweit im Stellenplan aufgrund des Ergebnisses der Stellenbewertung der Vermerk "künftig umzuwandeln" (ku) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen, die von dem Vermerk betroffen sind, in Stellen der angegebenen Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe umzuwandeln.

§ 9

1. Gem. § 21 Abs.1 KomHVO werden zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung in den jeweils gebildeten Teilbudgets alle Aufwendungen und Erträge miteinander verbunden. Dies gilt auch für die Einzahlungen und Auszahlungen der budgetierten Investitionen.

Die Differenz aus der Summe der Aufwendungen und der Summe der Erträge ist verbindlich.

2. Gem. § 21 Abs. 2 KomHVO dienen innerhalb der jeweils gebildeten Teilbudgets alle Mehrerträge zur Deckung von Mehraufwendungen. Zweckgebundene Mehrerträge dürfen nur für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden. Nicht zahlungswirksame Erträge dienen nur zur Deckung von nicht zahlungswirksamen Aufwendungen. Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß auch für Einzahlungen und Auszahlungen.

§ 10

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen wird auf 20.000 € festgesetzt.

§ 11

1. Über die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet nach § 83 Abs. 1 GO NRW der Kämmerer. Voraussetzung für die Zulässigkeit ist, dass sie unabweisbar sind und die Deckung im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet ist.
2. Sofern die Aufwendungen und Auszahlungen erheblich sind, bedürfen sie nach § 83 Abs. 2 GO NRW der vorherigen Zustimmung des Rates. Die Wertgrenze wird auf 50.000 € festgesetzt.

Bewilligte Aufwendungen und Auszahlungen, die nicht erheblich sind, werden dem Rat zur Kenntnis vorgelegt.

§ 12

Nach § 81 Absatz 2 Nr. 1 GO NRW tritt eine Verpflichtung zur Aufstellung einer Nachtragssatzung ein, wenn der im laufenden Haushaltsjahr geplante Jahresfehlbetrag in Höhe von 5 % der Gesamtaufwendungen im Ergebnisplan überschritten wird.

II

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Märkischen Kreises mit Bericht vom 20. März 2024 angezeigt worden. Gleichzeitig wurde die Genehmigung der für das Haushaltsjahr 2024 festgesetzten Verringerung der Allgemeinen Rücklage um 15.224.800 Euro beantragt. Mit Verfügung vom 03. Mai 2024 wurde die Anzeige vom Landrat des Märkischen Kreises zur Kenntnis genommen und die Verringerung der Allgemeinen Rücklage gemäß § 75 Abs. 4 GO NRW genehmigt.

Die Haushaltssatzung wird gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW mit ihren Anlagen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Märkischen Kreises nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 06. Mai 2024

Michael Joithe
Bürgermeister

ISERLOHN.
wald | stadt | heimat

Stadt Iserlohn
- Der Bürgermeister –

Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung des Rates der Stadt Iserlohn
Dienstag, 14.05.2024 17:00 Uhr
Saalbau Letmathe, Von-der-Kuhlen-Straße 35,
58642 Iserlohn

T a g e s o r d n u n g:

Öffentliche Sitzung

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Einwohnerfragen
- 3 Umbesetzung in Ausschüssen und sonstigen Gremien
- 3.1 Umbesetzungen in Ausschüssen und DS10/2976 sonstigen Gremien;
hier: Beirat für Inklusion

3.2Ratssitzung am 14.5.24: Umbesetzungen in Ausschüssen und sonstigen Gremien hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	DS10/2966	15 Antrags- und Anfragecontrolling Rat der Stadt	DS10/2958
4 Bezuschussung der Verbraucherberatungsstelle Iserlohn	DS10/2949	16 Beschlusscontrolling Rat der Stadt	DS10/2959
5 Antrag der Letmather Werbegemein- schaft e. V. zur Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen im Be- reich Letmathe am 21.07.2024 und 01.09.2024	DS10/2853	17 Mitteilungen des Ausschussvorsit- zenden und der Verwaltung	
6 Digitalisierung in Schulen - Digitalpakt	DS10/2901	18 Beantwortung von Anfragen	
7 Bereitstellung von außerplanmäßigen Mitteln aufgrund von Umbuchungen nicht aktivierungsfähiger Kosten im I-Auftrag 06010002 (Projekt Gestaltung Innenstadt)	DS10/2944	18.1Beschluss „Das Rathaus der Zu- kunft am neuen Schillerplatz“ vom 14. März 2023	DS10/2873
8 Deckensanierung im Iserlohner Stadt- gebiet hier: Baubeschluss	DS10/2851	19 Anfragen	
9 4. Änderung des Flächennutzungs- plans im Bereich "Feuer- und Ret- tungswache Letmathe - Aucheler Straße" gem. § 2 BauGB hier: Einleitungsbeschluss	DS10/2827	Nichtöffentliche Sitzung	
10 Bebauungsplans Nr. 442 "Feuer- und Rettungswache Letmathe – Aucheler Straße" gem. § 2 BauGB hier: Aufstellungsbeschluss	DS10/2647	20 Eröffnung des nichtöffentlichen Teils	
11 Bebauungsplan Nr. 418 ehemalige Hauptschule Hennen gem. § 13a BauGB hier: a) Beratung über die eingegange- nen Stellungnahmen b) Satzungsbeschluss	DS10/2831	21 Personalangelegenheiten	
12 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. L 10 "Markenfeld" gem. § 2 BauGB hier: a) Beratung über eingegangene Stellungnahmen b) Satzungsbeschluss	DS10/2840	22 Finanzangelegenheiten	
13 Bebauungsplan Nr. 445 "Reiterweg" hier: a) Beschluss zur öffentlichen Auslegung b) Abschluss eines städtebaulichen Vertrages	DS10/2858	23 Auftragsvergabe	
14 IGW - Iserlohner Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft mbH; hier: Abschluss eines Betrauungsak- tes für die Erbringung von Dienstleistungen von allge- meinem und wirtschaftlichen Interesse	DS10/2913	24 Auftragsvergabe	
		25 Auftragsvergabe	
		25.1Auftragsvergabe	
		26 Auftragsvergabe	
		27 Auftragsvergabe	
		28 Mitteilungen des Ausschussvorsit- zenden und der Verwaltung	
		29 Beantwortung von Anfragen	
		30 Anfragen	
		31 Beschlussfassung über die Geheim- haltung	
		Iserlohn, 03.05.2024	
		Michael Joithe Bürgermeister	

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.